

Bgm.	Skr.	I	II	III
E i n g e g a n g e n				
21. Jan. 2022				
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ebersburg				

Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Herrn
Carsten Wienröder
Odilienstraße 8a
36124 Eichenzell

DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: Bauen und Wohnen

Auskunft erteilt: **Herr Leitschuh**
Zimmer-Nr.: 242
Telefon: (06 61) 60 06-70 78
Telefax: (06 61) 60 06-70 77
E-Mail: Kilian.Leitschuh@Landkreis-Fulda.de
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 8.30 - 15.30 Uhr
Mi., Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
nach Terminvereinbarung
Aktenzeichen: 7200-BLP-2021-3696

Fulda, 20. Januar 2022

Bauleitplanung der Gemeinde Ebersburg, OT Thalau Bebauungsplan Gewerbegebiet "In den Heidellern - 2. Abschnitt"

Grundstück(e): Gemarkung Thalau, Flur 1, Flurstücke 40/1, 74/4, 78/1, 80/2, 81/1, 105

Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 03. Januar 2022

Sehr geehrter Herr Wienröder,

gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden auch nach Vorlage der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde seitens des Landkreises Fulda keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden jedoch folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

1. Die Kompensationsmaßnahmen sind zeitnah mit der UNB abzustimmen
2. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wurde im Umweltbericht die Thematik Beleuchtung und Insektenschutz nicht ausreichend abgearbeitet. Gerade in der Bauleitplanung kann die Gemeinde erheblichen Einfluss auf die Lichtverschmutzung in Form einer bedarfsgerechten, insektenfreundlichen und umweltschonenden Beleuchtung nehmen. Nach § 9 Abs. 1 BauGB können Gemeinden im Bebauungsplan unter anderem Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sowie bauliche und sonstige Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen festlegen. Bauliche und sonstige Anlagen sind nach § 15 BauNVO unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets, im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Damit haben die Gemeinden die Möglichkeit, in den Bebauungsplänen Vorgaben für die Beleuchtung festzuschreiben.

Das Anbringen von für Insekten schädliche Lichtquellen kann einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen. Dabei sind vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 BNatSchG). In diesem Zusammenhang liegt ein Eingriff immer dann vor, wenn die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigt werden kann. Neben der Flächenversiegelung für die Beleuchtungsanlage ist in erster Linie das schädliche Licht für die Insekten zu nennen. Insektensterben kann das gesamte ökologische

Gleichgewicht des Naturhaushalts gefährden und somit liegt damit auch eine Störung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts vor.

Daneben können Lichtquellen auch einen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen. Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn das Landschaftsbild eine negative Veränderung erfährt. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde stellt ein abstrahlender Lichtkörper in der Nacht ein Fremdkörper in der Landschaft dar, der einen negativen Einfluss auf die Umwelt bewirken kann.

Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde ist es daher erforderlich, dass die Kommune in der Bauleitplanung das Thema Beleuchtung und Insektenschutz ausführlich abarbeitet. Hierzu gibt die UNB folgende Hinweise:

Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, zum Artenschutz (u. a. Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse), zum Erhalt des nächtlichen Ortsbildes, zur Energieeinsparung und zur Rücksichtnahme auf Nachbarschaft und Verkehrsteilnehmer sowie für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist möglichst umweltfreundliche und blendfreie Beleuchtung einzusetzen, die nicht über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche hinaus strahlt. Sie ist zur Erfüllung dieser Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es wird empfohlen, Steuerungsgeräte wie Schalter, Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder oder smarte Steuerung einzusetzen.

Zulässig wären demnach:

1. voll-abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen, Upward Light Ratio ULR 0 % (= nach oben abgegebener Lichtanteil);
2. Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung, von max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung;
3. niedrige Lichtpunkthöhen, die die Traufhöhe des Gebäudes nicht übersteigen, auf Masten nicht höher als 4,0 m;
4. Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED (Orientierung: Farbtemperatur 1680 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin);
5. In Gewerbegebieten Leuchtdichten von max. 100 cd/m² für kleinflächige Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m². Leuchtdichten von max. 5 cd/m² für Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m². Hintergründe sind dunkel zu halten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Unterschrift

Eskandari-Azari,
Fachdienstleiter

Ø an den Gemeindevorstand der **Gemeinde Ebersburg**